

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 72.

Donnerstag den 17. Juni

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 947. (3)

Nr. 12411.

Allerhöchstes Patent.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Benedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Nach dem Beispiele Unserer glorreichen Vorfahren stets geneigt, in der Förderung der Wissenschaften und in der Verbreitung gediegener Kenntnisse eines der vorzüglichsten Mittel zum Wohle der bürgerlichen Gesellschaft und zur Erreichung der Zwecke der Regierung zu erkennen, und das Streben der Männer, welche sich durch ein erfolgreiches Wirken in dieser Richtung hervor- thun, mit Unserem Wohlwollen zu ermuntern und zu unterstützen, haben Wir die Gründung einer Academie der Wissenschaften in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien beschlossen, und über die Einrichtung derselben nachstehende Bestimmungen genehmigt, welche die Statuten derselben zu bilden haben.

§. 1. Die Academie der Wissenschaften in Wien ist eine unter Unseren besonderen Schutz gestellte gelehrte Körperschaft, welche die Bestimmung hat, die Wissenschaften in den ihr zugewiesenen Zweigen durch selbstständige Forschungen ihrer Mitglieder und durch Ermunterung und Unterstützung fremder Leistungen zu fördern, nützliche Kenntnisse und Erfahrungen durch Prüfung von Fortschritten und Entdeckungen sicher zu

stellen, und durch Bekanntmachung lehrreicher Arbeiten möglichst zu verbreiten, so wie die Zwecke der Regierung durch Beantwortung solcher Aufgaben und Fragen, welche in das Gebiet der Wissenschaft gehören, zu unterstützen.

§. 2. Die Wirksamkeit dieser Academie hat: a) die mathematischen und Naturwissenschaften, b) Geschichte, Sprache und Alterthumskunde im ausgedehntesten Umfange, somit auch die Ausbildung der vaterländischen Sprachen zu umfassen; sie zerfällt demnach

in eine Classe für mathematische und Naturwissenschaften, welche mathematisch-naturwissenschaftliche Classe heißen,

und in eine Classe für Geschichte, Sprache und Alterthums-Wissenschaften, welche historisch-philologische Classe genannt werden wird.

§. 3. In jeder dieser zwei Classen, die als ein Ganzes zur Erreichung der obigen Aufgabe zusammenwirken, können zur Erleichterung der Arbeiten besondere Sectionen gebildet werden, die sich mit den Aufgaben, welche den einzelnen Zweigen dieser wissenschaftlichen Haupt-Abtheilungen angehören, besonders zu beschäftigen haben.

§. 4. Um den ihr gestellten Aufgaben zu genügen, wird die Academie der Wissenschaften

a) sich in ihren besonderen Classen zur Berathung und Besprechung wissenschaftlicher Gegenstände, und als ein Ganzes zur Erledigung ihrer Geschäfte versammeln, regelmäßig in wiederkehrenden Versammlungen zur Anhörung wissenschaftlicher Berichte und Mittheilungen zusammentreten, jährlich einmal oder zweimal in einer feierlichen Sitzung vor einer größeren Zahl von Zuhörern eine Uebersicht ihres Wirkens und der in ihr vorgegangenen Veränderungen darlegen; b) jährlich vier Preise für die gelungensten Leistungen in der Lösung wissenschaftlicher Aufgaben aus den ihr zugewiesenen Fächern ausschreiben und zuerkennen; c) die Ergebnisse der Ar-

beiten ihrer Mitglieder in einer Sammlung von Denkschriften niederlegen, wissenschaftliche Bearbeitungen in den ihr zugewiesenen Fächern, welche an sie gelangen und geeignet befunden werden, herausgeben, und in einer nach Maßgabe des Materials erscheinenden Schrift eine beständige Uebersicht ihrer Beschäftigungen und der an sie gelangenden Mittheilungen bekannt machen; d) die von der Staatsverwaltung an sie gerichteten Fragen in reifliche Ueberlegung ziehen, und die abverlangten Gutachten erstatten.

§. 5. Die k. k. Academie der Wissenschaften, in welche Männer aus allen Classen auf den Grund anerkannter wissenschaftlicher Leistungen aufgenommen werden können, ist unter Unseren besonderen Schutz gestellt, und hat in Beziehung auf die Staatsverwaltung die Stellung eines selbstständigen Körpers einzunehmen.

§. 6. Wir behalten Uns vor, für die Academie der Wissenschaften einen Curator zu bestellen. Durch diesen hat sie sich in allen Fällen an Uns zu wenden, in welchen sie Unserer Unterstützung bedarf, oder ihre Wünsche, Bitten und Leistungen Uns zu unterziehen beabsichtigt. Durch ihn hat die Academie mit Unseren Behörden zu verkehren, und er ist Uns für die Beobachtung der Statuten, so wie für den Gang, welchen die Academie einhält, verantwortlich.

§. 7. Der Organismus der Academie wird bestehen: a) aus **48** beiden Classen in gleicher Zahl angehörigen wirklichen Mitgliedern, von welchen **24** in Wien ihren Wohnsitz haben müssen; b) aus einem Präsidenten; welcher alle drei Jahre einer neuen Wahl unterworfen ist; c) aus einem Vice-Präsidenten; d) aus zwei Secretären, deren Bestätigung von **4** zu **4** Jahren bei Uns einzuholen ist, und von welchen Einer nebst den Geschäften der Classe, welcher er angehört, auch jene eines General-Secretärs der Academie zu besorgen hat; e) aus Ehrenmitgliedern, welche die Zahl **24** nicht zu überschreiten haben; f) aus einer von der Academie selbst zu beschränkenden Anzahl von correspondirenden Mitgliedern.

§. 8. Der Präsident, welcher mit dem Vice-Präsidenten und den Secretären zunächst für den geregelten Gang der Verhandlungen der Academie zu sorgen, und über die Beobachtung der Statuten zu wachen hat, wird über das Wirken derselben den Curator jederzeit in vollständiger Kenntniß erhalten.

Der Präsident und die Secretäre, welche aus der Zahl der wirklichen Mitglieder zu nehmen sind, werden von diesen gewählt, und der Wahl-

act Unserer Bestätigung vorgelegt. — Den Vice-Präsidenten hat der Curator aus den wirklichen Mitgliedern der Akademie von **3** zu **3** Jahren Uns zu bezeichnen.

§. 9. Zu wirklichen Mitgliedern wird die Akademie in Erledigungsfällen jene drei Männer, die sie nach Stimmenmehrheit als die würdigsten erkennt, Uns zur Ernennung vorschlagen.

§. 10. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt gleichfalls durch die Wahl der wirklichen Mitglieder, nachdem die getroffene Wahl Uns jederzeit zur Genehmigung angezeigt worden ist, und Wir diese erteilt haben.

§. 11. Ebenso hat die Wahl der correspondirenden Mitglieder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durch die wirklichen Mitglieder zu geschehen.

§. 12. Die Akademie der Wissenschaften wird ein den Geschäften entsprechendes Hilfs- und Dienstpersonal unterhalten, dessen Aufnahme ihr überlassen bleibt.

§. 13. Bei allen von der Akademie vorzunehmenden Wahlen, so wie bei allen von ihr zu fassenden Beschlüssen, sind nur die wirklichen Mitglieder, der Präsident, Vice-Präsident und die Secretäre stimmberechtigt. — Alle Wahlen und Ernennungs-Vorschläge haben nach absoluter Stimmenmehrheit zu geschehen. Bei allen übrigen Abstimmungen sind die Beschlüsse nach der relativen Stimmenmehrheit zu fassen.

§. 14. Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhält die Akademie der Wissenschaften aus dem Staatsschatze eine nicht zu überschreitende Jahres-Dotation von **40.000** fl. C. M., die ihr von dem Präsidium Unserer allgemeinen Hofkammer auf Grundlage geprüfter Voranschläge nach Maßgabe des Bedarfes zugewiesen werden wird.

§. 15. Zu diesem Behufe wird die Akademie jährlich vor dem Eintritte des Verwaltungs-Jahres einen belegten Voranschlag über ihren Bedarf verfassen, und ebenso nach Ablauf des Jahres einen Gebarungs-Abschluß über die Verwendung der erhaltenen Geldmittel überreichen. Sollte die Jahres-Dotation nach Ablauf des Rechnungs-Jahres nicht verwendet seyn, so verbleibt der Ueberschuß zur Verfügung der Akademie, und wird unter Beirath Unserer Finanz-Verwaltung als eigener Fond der Akademie zinsbar angelegt, ohne daß dadurch eine Verringerung der Dotation eintreten kann.

§. 16. Die vorkommenden Auslagen, welche nicht systemisirt sind, werden in den periodischen Berathungen von der Akademie geprüft und beschlossen, von dem Präsidenten unter Mitfertigung

gung des Secretärs angewiesen, und von einem hiezu bestellten Beamten, welchem die Gebarung obliegen wird, verrechnet.

S. 17. Der Präsident der Akademie bezieht während der Dauer seiner Function einen Functionen = Gehalt von **3000 fl.**, der Vice = Präsident von **2500 fl.**, der Secretär, welcher zugleich die General = Secretärs = Stelle der Academie besorgt, **2000 fl.**, und der zweite Secretär **1500 fl.**

S. 18. Als Merkmal Unseres besonderen Wohlwollens wird die Akademie folgende Rechte und Vorzüge genießen:

Erstens. Die wirklichen Mitglieder der Akademie, der Präsident, Vice = Präsident und die Secretäre, können sich der ihnen zugestanzten Ehren = Uniform bedienen.

Zweitens. Die Akademie kann nach der Bestimmung des **S. 4** jährlich vier Preise ausschreiben und vertheilen.

Drittens. Sie ist befugt, für die von ihr zur Bekanntmachung durch den Druck bestimmten wissenschaftlichen Ausarbeitungen angemessene Honorare zu bestimmen, und den Verfassern gegen dem zuzuwenden, daß solche Arbeiten das ausschließende Eigenthum der Akademie werden.

Viertens. Es werden der Akademie die ihrem Bedarfe entsprechenden Localitäten in einem Staatsgebäude angewiesen.

Fünftens. Für die vorkommenden Druckarbeiten wird der Akademie die unentgeltliche Benützung der Staatsdruckerei nach jedesmal vorläufig eingeholter Bewilligung des Hofkammer = Präsidenten eingeräumt.

Sechstens. Die Mitglieder der Akademie, welcher es vorbehalten ist, die ihr zukommenden Bücher und andere wissenschaftliche Gegenstände den Bibliotheken und Sammlungen des Staates zuzuweisen, sind vorzugsweise zur Benützung dieser Institute nach vorläufigem Einvernehmen mit Vorstehern derselben berechtigt.

Siebtens. Die öffentlichen Unterrichts = Anstalten sind angewiesen, die für die Zwecke der Akademie geeigneten Institute, Laboratorien und Apparate derselben zu Versuchen und Forschungen nach Möglichkeit einzuräumen, und derselben auf ihr Begehren alle auf ihre Beschäftigungen Bezug nehmenden Mittheilungen zu machen.

Achtens. Die Akademie ist befugt, sich unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit allen wissenschaftlichen Corporationen in Verkehr zu setzen, und mit denselben

die ihr angemessen scheinende Correspondenz zu unterhalten.

S. 19. Die Akademie hat selbst in Gemäßheit dieser Statuten die erforderlichen Instructionen für den inneren Betrieb und für ihre Verhandlungen zu entwerfen und dem Curator zur Bestätigung vorzulegen.

Wir versehen Uns, daß die Akademie durch die Verfolgung der ihr vorgezeichneten Zwecke sich Unseres Vertrauens würdig bezeigen, und die bei der Gründung für das Wohl Unserer Völker gehegten Wünsche verwirklichen wird, und Wir weisen zugleich alle Behörden zu der ihnen durch die vorstehenden Statuten zugewiesenen Mitwirkung an.

Gegeben in Unserer Haupt = und Residenz = Stadt Wien den **14. Mai** nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert sieben und vierzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Carl Graf von Jngaghi,

Oberster Kanzler.

Franz Freiherr v. Villersdorff,
Hofkanzler.

Joh. Freih. Articzka v. Zaden,
Vice = Kanzler.

Nach **Er. k. k. apost. Majestät**
höchst eigenem Befehle:

Franz Ritter v. Radherny,
k. k. Hofrath.

3. 978. (2)

Nr. 10636.

C u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zufolge eingelangten hohen Hofkanzler = Decretes vom 22. April l. J., Zahl 12111, am 24. März l. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien = Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: — 1) Dem Jacob Hammer, orthopädischer Mechaniker und Bandagist, wohnhaft in Wien, hohen Markt Nr. 445, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines zum Einathmen des Schwefel = Aethers bestimmten Apparates. — 2) Dem Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung des Verfahrens in der Zusammensetzung, Bereitung und Anwendung verschiedener, zur Malerei dienender Farben. — 3) Dem Anton Juris, Adjunct der k. k. k. ländischen Provinzial = Baudirection, wohnhaft in Triest, für die Dauer von einem Jahre,

auf die Verbesserung der Stubenöfen und Heizungen. — 4) Dem Carl von Frankenstein, Redacteur des allgemeinen Industrie-Blattes, wohnhaft in Graz, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Universal-Leuchtstoffes, Leuchtbrenners und sogenannten Lunar-Lichtes für Weingeist-, Del- und Gasbeleuchtung, durch dessen höchst einfache und gar keine Kosten verursachende Anwendung nicht nur die gewöhnlichen, sondern auch alle sehr schwach oder gar nicht leuchtenden Flammen zur höchsten Licht-Intensität mit einem zehn bis fünfzigfach verstärkten Effecte, mit gleichzeitiger Ersparung von Leucht-Material gesteigert werden können. — 5) Dem Leonhart Thomas Ritter von Maneville, wohnhaft in Sonnevile in Frankreich, (Bevollmächtigter ist Dr. Wildner, Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 144), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung in der Erzeugung von Vinderei-Maschinen. (Diese Erfindung wurde in Frankreich unterm 19. August 1843 auf fünfzehn Jahre patentirt) — 6) Dem Joseph Ernst Szopek, Handelsmann, wohnhaft in Pittschau, in Nieder-Österreich B. D. M. B., für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zur Erzeugung der rohen Bündhölzchen, auf eine schnellere, billigere und zweckmäßigere Art, als bisher. — 7) Dem Ignaz Kehler, Knöpfungsmacher, wohnhaft in Wien, Erdberg Nr. 79, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Ringelknöpfen zum Gebrauche für die Leinwäse, welche den Vortheil haben, daß sie beim Rollen und Biegeln nicht zerdrückt werden können, und im Preise nicht höher, als die gewöhnlichen Hemdknöpfe zu stehen kommen. — Vom kaiserl. königl. illyrischen Subernium. — Laibach am 10. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernialrath.

3. 974. (2) Nr. 11491.
Concurs-Verlautbarung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 17. April d. J., für das l. f. Bezirks-Commissariat in Oberlaibach eine Actuarstelle 1. Classe, mit der Besoldung jährlicher 500 fl., neu zu systemisiren geruhet. —

Zur Besetzung derselben wird hiemit der Concurs ausgeschrieben, und haben die Bewerber, rücksichtlich deren nachzuweisender Eigenschaften sich auf öfter ergangene ähnliche Verlautbarungen bezogen wird, ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer unmittelbar Vorgesetzten bis 10. Juli d. J. bei dem k. k. Adelsberger Kreisamte einlangen zu machen. — Vom k. k. illyr. Subernium. — Laibach am 2. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 971. (2) Nr. 744.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 1. Jänner d. J. zu Graache sub H. Nr. 1 verstorbenen Hubenbesizers, Primus Logar, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 13. Juli d. J. Vormittag um 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 a. b. G. enthaltenen Folgen, anzumelden.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 8. März 1847.

3. 969. (2) Nr. 260.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 25. December v. J. zu St. Martin bei Zirklach verstorbenen Hubenbesizers, Joseph Waid, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 15. Juli l. J. Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 a. b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 31. Jänner 1847.

3. 972. (2) Nr. 1253.

E d i c t.

Von dem k. k. Bez. Gerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe die executive Feilbietung der, dem Michael Kern von Dilschegg gehörigen, der Staatsherrschaft Michelsitten sub Urb. Nr. 284 dienstbaren, gerichtlich auf 1059 fl. 20 kr. geschätzten Ganzhuben, und der auf 97 fl. 13 kr. bewertheten Fahrnisse, wegen dem Joseph Kern schuldigen 288 fl. 55 1/2 kr. c. s. c. bewilligt, und es werden zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 17. Juli, 18. August und 18. September 1847, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang festgesetzt, daß die Realität und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben feilgeboren werden; daß die Kauflustigen der Realität ein Vadium von 100 fl., die Erstehet der Fahrnisse aber den Meistbot bar zu Handen der Licitationscommission zu erlegen haben; endlich daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 26. April 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 973. (2) Nr. 2340.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Man habe die Frau Anna v. Socher, wegen Schwachsinns, zur freien Vermögens-Verwaltung für nicht geeignet zu erklären befunden, und für dieselbe Herrn Ferdinand De la mi, Bezirks-Commissär und Ortsrichter mehrerer Dominien zu Klagenfurt, als Curator aufgestellt.

Laibach am 29. Mai 1817.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 968. (2) Nr. 7602 ad 9577.

Am 21. Juni 1817 Vormittags, wird im Neustädter Kreisamte eine Verhandlung zur Sicherstellung der Verpflegßbedürfnisse für die k. k. Militär-Garnison zu Neustadt im Subarrendirungs-Wege, dann eine weitere Verhandlung zur Sicherstellung des Brotsfuhr- oder Dragerlohns für die auswärtige Finanzwache-Assistenz und Landes sicherheits-Postirungen des Neustädter Kreises, auf die Dauer vom 1. August bis letzten October 1817, abgehalten werden. — Die dießfällige Natural-Erforderniß besteht: täglich in 540 Portionen Brot à 5 1/2 Loth, 4 Portionen Haber à 1/8 Mehen, 4 Portionen Heu à 8 Pfund, dann vierteljährig in 218 Bund Bettenstroh à 12 Pfd. — Die Unternehmungslustigen werden aufgefordert, am genannten Tage zu diesen Verhandlungen entweder mit einer Bestätigung ihrer Dorigkeit bezüglich auf ihren guten Leumund und ihre Cautionsfähigkeit, oder mit baren Cautionen, die beim Brote und Hafer in 7, beim Heu in 6, und beim Bettenstroh in 5 Percent des Erstehungs-Betrages, beim Brotsfuhrlohn hingegen für jede von den drei Finanzwach-Sectionen im Betrage pr. 50 fl. bestehen muß, hieher zu erscheinen. — Kreisamt Neustadt am 4. Juni 1817.

3. 959. (3) Nr. 9027.

Concurs-Ausschreibung.

Da der zum Spitalarzte zu Commenda St. Peter im Bezirke Münkendorf, Laibacher Kreises, ernannte Med. Doctor Alois Pollak, krankheits halber auf den gedachten Posten verzichtet hat, so wird zu Folge hoher Sub. Ver-

(3. Amts-Bl. Nr. 72 v. 17. Juni 1847.)

ordnung vom 14. v. M., 3. 10555, hiermit ein neuerlicher Concurs mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß für diese Spitalarzte-Stelle vorzugsweise Medicin- und Chirurgie-Doctoren berufen sind, jedoch zur dießfälligen Competenz auch Magistri und Patronen der Chirurgie zugelassen und in Ermanglung eines Doctors berücksichtigt werden. — Die Bewerber um diesen Posten haben daher ihre documentirten Gesuche mit Nachweisung des Diploms, ihres Nationals und der vollkommenen Kenntniß der krainischen oder einer mit derselben nahe verwandten Sprache, durch ihre vorgefetzten Behörden längstens bis Ende Juli d. J. an das Laibacher Kreisamt zu leiten. — Uebrigens wird bemerkt, daß mit dieser Spitalarzte-Stelle nebst der freien Wohnung ein Gehalt jährlicher 150 fl. C. M. aus dem Slavarischen Armenfonde, und der Genuß der von Remiz'schen Wundarzte-Stiftung, vom beiläufigen Ertrage jährlicher 16 fl. C. M., mit der Verpflichtung zur Besorgung des Spitals und der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung der armen Kranken der Pfarre Commenda St. Peter verbunden ist. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. Juni 1817.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 951. (3) Nr. 5253|XVI.

Concurs-Kundmachung.

Auf der K. F. Herrschaft Michelstetten ist die Amtsdieners-Stelle mit einer Löhnung von jährlichen Einhundert Gulden C. M. dem Genuße der freien Wohnung und dem Bezuge der vorfallenden Zustellungsgebühren in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um die besagte Dienststelle zu bewerben Willens sind, haben im Wege ihrer unmittelbaren Vorgesetzten die gehörig belegten Gesuche bis 10. Juli 1847 bei dieser Cameral-Bez.-Verwaltung einzureichen, und sich darin über ihr Alter, dann eine gesunde Körperbeschaffenheit, ihre Moralität, bisherige Dienstverhältnisse, und endlich über Lesens- und Schreibensklündigkeit, so wie auch über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache legal auszuweisen. — Auch kommt in den Gesuchen anzugeben, ob und in welchem Grade die Competenten mit einem der Beamten des Verwaltungsamtes Michelstätten verwandt oder verschwägert sind. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 4. Juni 1847.

3. 962. (2)

Nr. 688. 3. 963. (2)

Nr. 689.

Dominicalgründe = Verpachtung.

Gemäß der Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Neustadt ddo. 28. Mai l. J., Nr. 5978, werden nachstehende, zur Religionsfondsherrschaft Sittich gehörige Grundstücke als:

- a) Acker pod Lesso I. Abtheilung;
- b) " " " II. do.
- c) " " " III. do.
- d) der Prälatengarten;
- e) der halbe Conventgarten;
- f) die Wiese Pungert,
- g) die Leichwiese sa Marofam;
- h) " do. per Shpashniki;
- i) " do. med Spashnikam;
- k) " do. per Lafse;
- l) " do. per Zhernelo;
- m) " mittlere Leichwiese bei Zhernelo na Lopat per Shpashniki;
- n) " untere Leichwiese bei Zhernelo;
- o) " kleine do. " Altendorf;
- p) " große do. " do. in 10 Abtheilungen;
- q) " Wiese Velkitraunik, 1. Abtheilung;
- r) " do. do. II. do.
- s) " do. do. IV. do.
- t) " do. do. XIV. do.
- u) " do. do. XV. do.
- v) " do. do. XVI. do.
- w) " do. Matpolje I. und II. do.
- x) " do. do. III. do.
- y) " do. Maltraunik, I. do.
- z) " do. do. II. do.
- aa) " do. do. III. do.
- bb) " Hutweide Resje bei Banzhnagoriza;
- cc) " do. do. " do., längs der Commerzialstraße;
- dd) der Farrenkrautschnitt in Banzhnagoriza, u.
- ee) die Getreidharpe neben dem Acker per Lefse;

am 23. Juni 1847

Vor- und Nachmittag in der Sitticher Amtskanzlei auf weitere sechs Jahre, nämlich vom 1. November 1847 bis dahin 1853, neuerdings öffentlich verpachtet werden.

Man ladet die Pachtlustigen zu diesem Versteigerungsacte mit dem Beifuge ein, daß sie die Pachtbedingnisse täglich in der Amtskanzlei einsehen können.

Verwaltungsamt der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich den 7. Juni 1847.

Behent = Verpachtung.

Zu Folge der Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt ddo. 28. Mai d. J., Nr. 5977, werden die zur Religionsfondsherrschaft Sittich gehörigen Garben-, Sack-, Jugend- und Erdäpfelzehente von den nachbenannten Ortschaften, als: a) von Rauze, Bischnigerm, Urata und Pustjavor; — b) Subrazhe, Teschze und Verbische; — c) Zerouza; — d) Dšredeg, Planina, Dbounu, Krifchar, Debezhe und Pristava; — e) Polane des Martin Kosleuzhar; — f) Polane; — g) vom Hofe Bukoviz; — h) Bukoviz; — i) Zhagoſche; — k) Rodainavaß und Dšredeg; — l) Metine und Pottok; m) Bresoviz; n) Großdobrava; — o) Kleindobrava; — p) Leskouß und Mlaka; — q) Leutsch; — r) Lact; — s) Sagraz; — t) Gastein und Mlazhou; — u) Großlupp; — v) Streindorf und Zirdorf; — w) Feldsberg; — x) Gradeß; — y) Kosleutsch; — z) Froschein. — aa) Großaltendorf; — bb) Kleinaltendorf; — cc) Duppliz; — dd) Dobje und Pottok; — ee) Selo und Zavor; — ff) Trebeleu, Preschgain, Gaberje und Bolaul; — gg) Goißd; — hh) Raunuberdu und Maliverch; — ii) Steg; — kk) Metnay und Pottok; — ll) Gorizhiza, — mm) Dobrava bei Metnay; — nn) Groß- und Kleinzhernello; — oo) Lerchendorf; — pp) Mullaui; — qq) Oberdorf; — rr) Velkitraunik bei Oberdorf; — ss) Mleschou und tt) Kaltensfeld. — Am 22. Juni 1847 in der Sitticher Amtskanzlei, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, auf weitere sechs Jahre, nämlich vom 1. November 1847 bis dahin 1853 mittelst der öffentlichen Versteigerung neuerdings verpachtet werden. Die Behentholden werden übrigens erinnert, daß ihnen zuständige Einstandsrecht durch gehörig bevollmächtigte Ausschufsmänner entweder gleich bei der Licitation selbst, oder längstens binnen sechs Tagen darnach um so gewisser geltend zu machen, als ihre spätern Erklärungen nicht mehr angenommen und die Behenten den verbliebenen Meistbietern in Pacht übergeben werden würden. — Verwaltungsamt der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich am 7. Juni 1847.

3. 964. (2)

Nr. 690.

Jagd-Licitation.

Von dem Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht, daß in Folge der Bewilligung der löbl. k. k.

General-Bezirks-Verwaltung in Neustadt
 ddo. 28. Mai d. J., Nr. 5975,

am 21. Juni 1847

Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in der herrschaftlichen Amtskanzlei die zur Herrschaft Sittich gehörige, in der Pfarr Obergurk dießseits des Gurkflusses, in den Gegenden der Weinegger und Mazerolhofer Waldungen: na Verhousfiborst, Bertatscha, Kerschubresje, Kittenverch und in der Gemeinde gleichen Namens, Strascha bei Wallischen-

dorf und Glineg, Sagraschkubresje, Leschka amaina u. Bresje, Sabrouška gmaina und Predoli befindliche Reiszagd auf weitere sechs Jahre, nämlich vom 1. November 1847 bis dahin 1853, im öffentlichen Versteigerungswege werde verpachtet werden; wozu man die Jagdliebhaber mit dem Beifügen einladet, daß sie die Licitationbedingnisse täglich in dieser Amtskanzlei einsehen können.

K. K. Religionsfondsherrschaft Sittich
 den 7. Juni 1847.

3. 960. (2)

E d i c t a l = V o r r u f u n g .

Von der Bezirksobrigkeit Münkendorf werden nachbenannte, zur dießjährigen Rekrutirung gewidmete, auf die Vorladung nicht erschienene Militärpflichtige, als:

Post-Nr.	Der Rekrutirungsflüchtlinge					Anmerkung.
	N a m e n	Bohnort	Haus-Nr.	Geb.-Jahr	P f a r r	
1	Dewald Macher	Belfihrib	5	1827	Obertuchein	
2	Ignaz Urch	Goisd	9	"	Goisd	
3	Andreas Sabresnig	do.	10	"	do.	
4	Lorenz Spruk	Oberfallisch	2	"	do.	
5	Franz Slaper	VorstadtGraben	14	"	Stein	
6	Michael Gerkmann	Salloch	39	"	Zirklach	
7	Leopold Beraus	Laak	35	"	Mannsburg	
8	Mathias Pollanschef	Pollane	2	"	Sello	
9	Barthel. Schuschnig	Schwarzenbach	5	"	Goisd	
10	Joseph Komatar	Prapretnusafal	9	"	Streine	
11	Lukas Schuschnig	Schwarzenbach	10	"	Goisd	
12	Ambros Albich	Pottot	8	1826	St. Martin	
13	Valentin Erjausheg	Supainenive	17	"	Streine	
14	Anton Stebbe	Podborscht	23	1825	Commenda	
15	Andreas Saiz	Lersine	44	"	Mannsburg	
16	Michael Schager	Otroglu	1	"	Streine	
17	Barthel. Pantshur	Brische	5	"	Neul	
18	Franz Knee	Salloch	16	"	Zirklach	
19	Markus Inglistch	Obertuchein	3	"	Obertuchein	
20	Johann Kern	Nasseritsch	20	1824	Commenda	
21	Joseph Serfchen	Deppelsdorf	9	"	Mannsburg	
22	Johann Bohinz	Oberjarsche	2	"	"	
23	Mathias Suppan	Großmannsburg	47	"	"	
24	Andreas Wächter	do.	49	"	"	
25	Thomas Malli	Roschizhno	6	"	Sello	
26	Joseph Komatar	Stounig	9	"	Streine	
27	Math. Pototschnig	Fuschine	11	"	Stein	

hiemit aufgefordert, innerhalb vier Monaten, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes, bei dieser Bezirks-Obriegkeit um so gewisser zu erscheinen, und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens dieselben nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Münkendorf am 1. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 961. (2)

Nr. 397.

E d i c t.

Dem Johann Scheinitz von Schmitdorf, dessen Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, und der auch außer den k. k. öst. Erblanden abwesend seyn dürfte, wird hiemit erinnert, daß ihm zu seiner Vertretung bei der, über die Klage des Johann Volteller von Reutlingen, pcto. 54 fl. 48 kr., auf den 27. Juli l. J. angeordneten Tagfahrt in Person des Herrn Johann Korban von Altenmarkt ein Curator aufgestellt worden ist. Johann Scheinitz hat daher bis hin demselben seine allfälligen Behelfe mitzutheilen, oder selbst bei Gerichte zu erscheinen, oder demselben einen andern Vertreter namhaft zu machen, widrigens die Sache mit dem vorgenannten Curator der Ordnung nach abgeführt werden, und Johann Scheinitz sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst beizumessen haben würde.
Bez. Gericht Pölland am 27. Mai 1847.

3. 970. (2)

Nr. 723.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 11. Jänner l. J. zu Oberseichnig verstorbenen Martin Erschen irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 9. Juli d. J. Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagfagung, bei Vermeidung der im §. 814 a. b. G. enthaltenen Folgen, anzumelden.
K. K. Bez. Gericht Krainburg am 8. März 1847.

3. 956. (3)

Nr. 2638.

E d i c t.

Am 17. dieses Monats um 9 Uhr Vormittags werden im Schloßgebäude zu Görtschach verschiedene, dem Fräulein Sophie v. Frauendorf gehörige Fahrnisse, bestehend in Zimmereinrichtung, Bett- und Tischzeug, Küchengeschirr und dergleichen, im freiwilligen Licitationswege gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden.

Dazu werden Kauflustige eingeladen.

K. K. Bezirkscommissariat Umgebung Laibach am 7. Juni 1847.

3. 946. (3)

Nr. 1168.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reisnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in die executive Versteigerung der zum Verlasse des Anton und Maria Satz zu Dane gehörigen, der Herrschaft Reisnitz dienstbaren, auf 199 fl. 16 kr. M. M. geschätzten Realität, wegen dem Herrn Johann Leskovicz von Idria schuldigen 100 fl. c. s. c., gewilliger, zu deren Vornahme drei Tagfagungen, und zwar auf den 28. Juni, 26. Juli und 30. August l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco Dane mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Realität nur bei der 3. Tagfagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Reisnitz den 1. Mai 1847.

3. 945. (3)

Nr. 1293.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem abwesenden, unbekannt wo befindlichen Joseph Eppich, von Neuloschin, bekannt gegeben: Es habe Stephan Fitz von Kerndorf, wider ihn eine Klage auf Zahlung von 77 fl. 15 kr., sammt Zinsen und Rechtsfertigung der mit Bescheid vom 6. April 1846, 3. 946, erwirkten Pränotation hiergerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Dieses Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten gänzlich unbekannt ist, und da er sich auch außer den k. k. Erbstaaten aufhalten dürfte, hat zu Händen desselben, jedoch auf seine Kosten und Gefahr, den Michael Lackner von Gottschee als Curator aufgestellt, und zur summarischen Nothdurftshandlung die Tagfagung auf den 30. August l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Bezirksgerichte angeordnet.

Dies wird nun dem Beklagten zu dem Ende erinnert, daß er zu dieser Tagfagung entweder persönlich erscheine, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe an die Hand gebe, oder einen andern Sachwalter ernenne und ihm dem Gerichte bekannt mache, überhaupt in dieser Sache gehörig einschreite, widrigens er sich die Folgen seiner Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würde.

Bez. Gericht Gottschee am 12. Mai 1847.

3. 951. (3)

**Herrschaftsknecht =
oder Amtmanns = Dienst.**

Bei dieser Commenda ist mit dem 1. August d. J. der Herrschaftsknecht oder Amtmannsposten neu zu besetzen. Die Wittwerber müssen von starker und gesunder Körperbeschaffenheit seyn, sich selbst persönlich hieramts vorstellen, mit den Moralitäts- und den bisherigen Dienstzeugnissen ausweisen, und sich bis 15. des künftigen Monats um diesen Dienst mündlich hier bewerben.

Mit diesem Dienste sind folgende Ementente verbunden: a. Ein Jahreslohn von 120 fl., nach Umständen auch mehr; b. freie Wohnung; c. 2 1/2 Klafter dreißigzölliges Brennholz, und d. noch einige besondere Zuflüsse und Schenknisse.

Verwaltungsamt der deutschen Ordensritterl. Commenda Laibach am 8. Juni 1847.

Subernial - Verlautbarungen.

3. 987. (1)

Nr. 10678.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Suberniums. — Bestimmungen in Beziehung auf die Verpflichtung in Concurſ verfallener Schuldner, zur Angabe ihres Vermögensstandes, und die gegen dieselben einzuleitende Untersuchung und Bestrafung. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 13. März 1847, in Beziehung auf die Verpflichtung in Concurſ verfallener Schuldner zur Angabe ihres Vermögensstandes und die gegen dieselben einzuleitende Untersuchung und Bestrafung, folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet: §. 1. Jeder in Concurſ verfallene Schuldner, welcher vor Eröffnung des Concurſes noch kein genaues Vermögens- und Schuldenverzeichnis überreicht hat, ist von dem Richter dazu anzuhalten. — Dieses Verzeichnis muß von dem Gemeinschuldner nicht nur eigenhändig unterzeichnet seyn, sondern auch sein ausdrückliches Anerbieten zur eidlichen Bestätigung enthalten, daß er in dem angegebenen Activstande nichts verschwiegen, und im Passivstande nichts erdichtet habe, und der Eid ist, wenn es auch nur ein einziger Gläubiger verlangt, wirklich abzulegen. (St. G. B. I. Zhl. §. 178.) §. 2. Bei Eröffnung des Concurſes hat die Concurſinstanz jedesmal sogleich eine strenge Untersuchung gegen den Gemeinschuldner von Amtswegen einzuleiten, und den Grund seiner Zahlungsunvermögenheit zu erforschen. — §. 3. Sie hat sich zu diesem Ende seiner Person zu versichern, und ihn, wenn er seine Schuldlosigkeit nicht auszuweisen vermag, in Arrest zu nehmen. — Hätte sich der Gemeinschuldner entfernt, so ist wegen dessen Verfolgung und Anhaltung das Nöthige durch die geeignete Behörde einzuleiten. Die Kosten der Verfolgung des Gemeinschuldners und seiner Verpflegung im Arreste sind, so ferne er sich nur der Untersuchung oder Strafe wegen im Gefängnisse befindet, bei landesfürstlichen Gerichten aus der Staatscassa, bei anderen von dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zu bestreiten. — §. 4. Kann der Gemeinschuldner sich nicht ausweisen, daß er bloß durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sey, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, fällt ihm übermäßiger Aufwand zur Last, oder hat er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurſ nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen, so ist er von dem Concurſrichter zu strengem

Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen. Diese Strafe ist nach Umständen durch Fasten oder schwere Arbeit zu verschärfen. — §. 5. Ergeben sich Anzeigen eines Verbrechens gegen den Gemeinschuldner, so sind die Untersuchungsacten dem Criminalgerichte zu übergeben, welches die Vorschriften der §§. 178, 181, 182 und 183 des I. Theils des Strafgesetzbuches mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen hat. Das Criminalgericht soll die getroffene Verfügung und den Erfolg der von ihm eingeleiteten weiteren Untersuchung, wenn es sich auf eine Strafe zu erkennen nicht bestimmt fände, der Concurſinstanz eröffnen, von welcher in solchem Falle die Vergehen des Gemeinschuldners immer nach der Vorschrift des §. 4 zu bestrafen sind. — Gegenvorstellungen der Gläubiger oder eingeleitete Vergleichs-Unterhandlungen dürfen die Untersuchung und Bestrafung des Gemeinschuldners niemals hindern. — §. 6. Zum Behufe der eingeleiteten Untersuchung kann die Concurſinstanz auch andere, obgleich unter einer fremden Gerichtsbarkeit stehende Personen, welche an den widerrechtlichen Handlungen des Gemeinschuldners Theil genommen haben, oder davon unterrichtet sind, vorladen und vernehmen. — Insbesondere soll seine Ehegattin bei dem Verdachte einer Theilnahme an Uebervorthellung der Gläubiger zur Rede gestellt, und der Wahrheit ihrer Angaben von Amtswegen nachgeforscht werden. Ergeben sich gegen diese Personen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung, so sind sie dem Strafgerichte mitzutheilen. — §. 7. Die im §. 4 festgesetzten Strafen sollen auch bei in Concurſ verfallenen Handelsleuten die strengste Anwendung finden, und insbesondere auch dann eintreten: a) Wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande, oder, so fern nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbeschlusses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besiß desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat; — b) wenn er schon einmal in Concurſ verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in so ferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handlungsbeschlüsse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat; — c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht, oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann; — d) wenn

er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat; — e) wenn er über die Entstehung von Schulden, oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waren oder andern Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag; — f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditpapiere oder Waren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat; — g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurſes durch Verschleuderung seiner Waren unter ihrem wahren Werthe, oder durch andere seinem Gläubiger verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat. — §. 8. Welche Handlungen einem in Concurſ verfallenen Handelſmanne als das Verbrechen des Betruges zugerechnet werden, wird durch das Strafgesetzbuch bestimmt. — §. 9. Wenn eine Handlungs-Gesellschaft in Concurſ verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurſ gerathener Handelſmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen. — §. 10. Zeigt sich bei der Untersuchung wider einen in Concurſ verfallenen Handelſmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besiß des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung (§. 7, litt. b), falls er schon einmal in Concurſ verfallen war, einer Hinterziehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht habe, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besiß derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, nicht nur als Mitschuldige zu bestrafen (§. 4), sondern auch den Concurſgläubigern zum Ersatze desjenigen Vermögensbetrages, zu dessen erdichteter Ausweisung sie beigetragen haben, zur ungetheilten Hand verantwortlich. — §. 11. Gläubiger, welche sich, um dem Verschuldeten zur

Wiederbefähigung (§. 7, litt. b.) behilflich zu seyn, mit ihren Forderungen nur zum Scheine als befriedigt erklären, können dieselben bei Wiederausbruch des Concurſes zum Nachtheil der übrigen Gläubiger nicht mehr geltend machen, und haben, wenn sie von dem Schuldner mittlerweile befriedigt worden wären, den empfangenen Betrag zum Besten derselben zurück zu erstatten. — §. 12. Die Concurſinstanzen sollen am Schlusse eines jeden Jahres bei Überreichung der Justiztabellen auch eine Tabelle über alle wider Gemeinschuldner eingeleiteten Untersuchungen vorlegen und darin den Fortgang derselben und die verhängten Strafen, oder wenn ein Gemeinschuldner weder bestraft, noch an das Criminalgericht abgegeben worden ist, die Gründe hievon anzeigen. — In Ansehung der noch anhängigen Untersuchungen haben sie sich über die der Beendigung entgegenstehenden Hindernisse auszuweisen, und den Erfolg der fortgesetzten Untersuchung in der Tabelle des nächsten Jahres anzuführen. — §. 13. Die Appellationsgerichte haben diese Tabellen genau zu prüfen, allenfalls Acten und Untersuchungs-Protocolle abzufordern, die wahrgenommenen Gebrechen der Untersuchung zu rügen, und die ersten Behörden nachdrücklich zur genauen und strengen Befolgung der Gesetze für künftige Fälle anzuweisen. — Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. April 1847, Zahl 12858, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Raibach am 16. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

3. 985. (1) ad Nr. 1318.

K u n d m a c h u n g.

Die öffentlichen Prüfungen aus den jurid. polit. Lehrfächern an der k. k. Universität zu Graz werden für den 2. Semester des Studienjahres 18⁴⁶/₄₇ an den nachbenannten Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in den betreffenden Hörsälen vorgenommen werden. I. Aus der encyclopädischen Uebersicht der jurid. polit. Studien, dem natürlichen Privat- und öffentlichen Rechte und dem österr. Criminalrechte: für die öffentlich Studirenden am 1., 2., 3., 5. und 6. Juli, für die Privatstudirenden am 7. Juli 1847. — II. Aus der österr.

Statistik: für die öffentlich Studirenden am 20., 21. und 23. Juli, für die Privatstudirenden am 21. Juli 1847. — III Aus dem Kirchenrechte: für die Theologen am 9. und 10. Juli; für die öffentlich studirenden Juristen am 26., 27. und 28. Juli, und für die Privatstudirenden am 30. Juli 1847. — IV. Aus der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und dem Strafgesetze über Gefäß- Uebertretungen: für die öffentlich Studirenden am 8., 9. und 10. Juli, für die Privatstudirenden am 12. Juli 1847. — V. Aus dem öiterr. Privatrechte: für die öffentlich Studirenden am 2., 3., 5., 6. und 7. Juli, für die Privatstudirenden am 9. und 10. Juli 1847. — VI. Aus dem Handlungs- und Wechselrechte: für die öffentlich Studirenden am 19., 20., 21. und 23. Juli, für die Privatstudirenden am 24. und 26. Juli 1847. — VII. Aus der polit. Gesetzgunde und dem Gesetzbuche über schwere Polizei- Uebertretungen: für die öffentlich Studirenden am 26., 27. und 28. Juli, für die Privatstudirenden am 30. Juli 1847. — VIII. Aus dem gerichtlichen Verfahren: die mündliche Prüfung für die öffentlich Studirenden am 5., 6., 7. und 9. Juli, für die Privatstudirenden am 10. und 12. Juli, die schriftliche Prüfung für die öffentlich und Privatstudirenden am 13. Juli 1847. — Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Privatstudirenden unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse vorläufig bei dem gefertigten Studien-Directorate um die Bewilligung zur Prüfung zu melden haben. — Graz am 22. Mai 1847. — Vom k. k. Directorate des jurid. pol. Studiums.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.
 3. 992. (1) Nr. 4908.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Leskovič, im eigenen Namen und als Vormünderinn, und des Joseph Leskovič, im eigenen Namen und als Mitvormund der Peter Leskovič'schen minderj. Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. April 1847 in Laibach mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Peter Leskovič, die Tagsatzung auf den 12. Juli 1847 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k.

Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 1. Juni 1847.

3. 999. (1) Nr. 5581.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurse über das gesammte bewegliche und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des am 14. März 1846 verstorbenen hiesigen Handelsmannes, Eduard Engler, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 13. September 1847 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Matthäus Kautschitsch, unter Substitution des Dr. Blasius Dojiazh, bei diesem Gerichte sogewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten beweglichen und im Lande Krain befindlichen unbeweglichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen erhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, auf den 20.

Sept. mber 1847 Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Laibach am 10. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 988. (1) Nr. 830.

E d i c t.

Von der gefertigten Bezirks-Obriegkeit werden nachstehende Individuen, welche der Vorladung zur diesjährigen Rekrutirung nicht Genüge geleistet haben, als Johann Korren, von Klinglaboku C. Nr. 9, 1826 geboren; Johann Koufche, von Prewolle C. Nr. 20; Anton Dru, von Fuschine Nr. 13, beide im Jahre 1827 geboren, hiemit aufgefodert, sich binnen vier Monaten um so gewisser anher zu stellen, als sie sonst nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Bez. Obriegkeit Seisenberg am 10. Juni 1847.

3. 983. (1) Nr. 2652.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des hohen k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach zur Vornahme der, mit hohem Bescheide vom 22. Mai d. J., Nr. 4682, wider Joseph Sterjanz von Panze bewilligten executiven Feilbietung dessen, der f. b. Pfalz Laibach sub Urb. Nr. 261 unterthänigen, gerichtlich mit Inbegriff einiger gepfändeten Fahrnisse auf 1484 fl. 44 kr. bewertheten Halbhuber zu Kanze, wegen an Rudolph und Carolina Endlicher schuldiger 700 fl. M. M. c. s. c., die Tagsatzung auf den 15. Juli 14. August und 13. September d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in loco dieser Hube mit dem gewöhnlichen Anhang anberaumt. Wozu nun die Licitationsschlüssen mit dem Beifügen zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen, den Grundbuchsextract und das Schätzungs-Protocoll täglich hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können, und daß jeder Licitant für die Hube noch vor Beginn der Licitation ein Badium pr. 150 fl. M. M. zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben werde.

Laibach den 6. Jun: 1847.

3. 981. (1) Nr. 2020.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach's wird der Maria Schuster, der Maria Mazhig, der Helena Kopatsch, dem Anton Novak und der Elisabeth Schuster durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Lorenz Burger von Obergamling, einverständig mit seinem Sohne Johann Burger, die Klage wegen Verjähr- und Erschenerklärung der, auf seiner zum

ständischen Gute Unterthurn sub Urb. Nr. 47 unterthänigen, zu Obergamling gelegenen ganzen Hube, vermög Grundbuchs-Extractes ddo. 20. März 1847 indebite haftenden Tabularposten, als:

- a) Gegen Maria Schuster, wegen deren Abfertigung aus dem Heirathsvertrage ddo. et intabulato 15. Dec. 1792, pr. 300 fl. L. W.;
- b) gegen Maria Mazhig, wegen ihres Zubringens aus dem Heirathsvertrage ddo. 20. Sept., intabl. 9. Nov. 1794, pr. 450 fl. L. W.;
- c) gegen Helena Koppatsch, wegen ihres Heirathsgutes aus dem Ehevertrage ddo. 12., intabl. 13. August 1803, pr. 700 fl. L. W.;
- d) gegen Anton Novak, wegen seines Heirathsgutes aus dem Ehevertrage ddo. 4., intabl. 5. Juli 1806, pr. 1100 fl. L. W.;

e) gegen Elisabeth Schuster, wegen ihrer, mit dem Ehevertrage ddo. et intabulato 18. Dec. 1792 gesicherten Abfertigung pr. 425 fl. L. W. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 17. August d. J., früh 9 Uhr, vor diesem k. k. Bezirksgerichte angeordnet worden ist. Das Vericht, dem der Aufenthaltsort dieser Tabulargläubiger, und respect. Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Johann Kosmatsch von Obergamling zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach den für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verttheidigung zweckmäßig finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 27. April 1847.

3. 989. (1) Nr. 1360.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Mathias Krusche von Haschitz, Haus-Nr. 2, Bezirkes Gottschee, die executive Feilbietung der, dem Jacob Königsmann von Hrib bei Rosenthal, Haus-Nr. 3 gehörigen, dem Gute Smul sub Rect. Nr. 153 diensbaren, gerichtlich auf 598 fl. C. M. geschätzten Ganzhuber zu Rosenthal, wegen schuldiger 50 fl. 36 kr. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagsatzungen, nämlich auf den 30. Juni, 28. Juli und 30. August d. J., immer Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Pfandrealtät mit dem Beifüge angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungstagatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichtlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 22. Mai 1847.